

Unterrichtung

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18. Juni 1999

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich in dreifacher Ausfertigung die

**Stellungnahme der Landesregierung zum 14. Bericht über die Tätigkeit des
Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Drs. 14/425).**

Federführend ist das Innenministerium.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Gerhard Glogowski

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zu 2:	Zur Situation des Datenschutzes 5
Zu 2.3:	Die Situation des Datenschutzes in Niedersachsen 5
Zu 2.4:	Die Situation des Datenschutzes in Europa 6
Zu 4:	Entwicklung und Probleme der Informations- und Kommunikationstechniken in Verwaltung und Wirtschaft 7
Zu 4.4:	Weltspitze: Das Deutsche Signaturgesetz 7
Zu 4.5:	Bietet das Landesnetz IZN-net ausreichende Sicherheit für offene Kommunikation? 7
Zu 4.7:	P 53: Das bedeutendste Infrastrukturvorhaben des Landes 7
Zu 4.9:	Behindert der Datenschutz die „Neuen Steuerungsinstrumente“? 8
Zu 4.11:	Wartung und Systembetreuung „outgesourct“ 8
Zu 4.12:	Technikfolgenabschätzung 8
Zu 6:	Datenschutzrecht – allgemein 9
Zu 7:	Statistik 10
	Volkszählung 2001
Zu 8:	Neue Medien 10
Zu 8.1:	Neues Recht für Tele- und Mediendienste 10
Zu 8.2:	Telekommunikationsrecht muss verbessert werden 10
Zu 8.3:	Datenschutzfreundliche Technologien in der Telekommunikation 10
Zu 9:	Ausweis- und Melderecht 11
Zu 9.4:	Unmut über Datenverkäufe an Adressbuchverlage, Parteien und andere 11
Zu 9.5:	Übermittlung von Aussiedlerdaten an Parteien vor Wahlen 11
Zu 10:	Polizei 11
Zu 10.1:	Tausche Freiheit gegen Sicherheit 11
Zu 10.5:	EUROPOL – Immunität für Polizisten? 12
Zu 10.6:	NoeP'se, verdeckte Ermittler und weitere Befugnisse der Polizei im Vorfeldnebel 13
Zu 10.7:	Schwarzer Fleck auf weißer Weste (MIKADO) 14
Zu 11:	Ausländerangelegenheiten 14
Zu 11.2:	Was darf ein ausländischer Besucher über seinen Gastgeber wissen? 14
Zu 12:	Verfassungsschutz 14

Zu 13:	Personalangelegenheiten	15
Zu 13.1:	Neue Datenschutzregelungen im Beamtenrecht	15
Zu 13.2:	Ärztliche Gutachten über Dienstfähigkeit/Polizeidienstfähigkeit	15
Zu 13.3:	Freie Heilfürsorge	15
Zu 13.4:	Automatisierte Verarbeitung von Beihilfedaten	15
Zu 13.5:	Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse/Abtretungserklärungen	16
Zu 13.6:	Tilgung von Disziplinarvorgängen	17
Zu 16:	Bau-, Wohnungs- und Vermessungswesen	17
Zu 16.2:	Wo bleibt das neue Vermessungs- und Katastergesetz?	17
Zu 17:	Finanzverwaltung	17
Zu 17.1:	Datenschutz in der Abgabenordnung – kein „happy end“ in Sicht	17
Zu 17.2:	Vereinfachte Besteuerung oder Überwachung der Berater	17
Zu 17.3:	Öffentlicher Pranger der Steuerberaterkammer	18
Zu 18:	Soziales	18
Zu 18.1:	Einschränkung des Sozialdatenschutzes	18
Zu 18.14:	Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen	19
Zu 20:	Kinder- und Jugendhilfe	19
Zu 20.2:	Übermittlung personenbezogener Daten für die Durchführung von Strafverfahren	19 19
Zu 22:	Hochschule	
Zu 22.2:	Gemeinsamer Bibliotheksverbund norddeutscher Länder	19
Zu 22.3:	Lokaler Bibliotheksverbund in Oldenburg	21
Zu 25:	Wirtschaft	21
Zu 25.1:	Bekanntgabe der Erteilung von Reisegewerbekarten an Industrie- und Handelskammern	21
Zu 25.3:	Datenschutz als Reformmotor	21
Zu 26:	Verkehr	21
Zu 26.2:	Fahrerlaubnis-Verordnung	21
Zu 27:	Rechtspflege	22
Zu 27.1:	Fehlende bereichsspezifische Regelungen bei der Justiz	22
Zu 27.2:	Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister geht ans Netz – echter Betrieb	22
Zu 27.3:	Zeugenschutzgesetz	23
Zu 27.4:	Großer Lauschangriff	23
Zu 27.5:	Genomanalyse im Strafverfahren	23
Zu 27.5.2:	DNA-Massenreihenuntersuchungen an 17 900 Männern	23
Zu 27.5.3:	Gendatei – DNA-Identitätsfeststellungsgesetz	24
Zu 27.6:	Telefonüberwachung	24
Zu 27.6.2:	Benachrichtigungspflicht – Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß	24

Zu 27.7:	Gerichtsaushänge in nicht-öffentlichen Verfahren	24
Zu 27.8:	Das offene Grundbuch	25
Zu 27.9:	Datenübermittlung von Anzeigenerstatern im OWi-Verfahren	25
Zu 27.10:	Datenübermittlung durch das Nachlassgericht – Es muss nicht jeder alles wissen	25
Zu 28:	Strafvollzug	25
Zu 28.1:	Datenschutzrechtliche Regelungen im Bereich des Strafvollzugs	25
Zu 28.2:	Folgen überalterter Strafregisterauszüge	25

Stellungnahme der Landesregierung zum 14. Bericht über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Drs. 14/425)

Vorbemerkung:

Die Landesregierung stimmt in vielen Positionen mit den vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) vertretenen Auffassungen überein. Die Stellungnahme der Landesregierung beschränkt sich daher auf Sachstandsmitteilungen bzw. Erläuterungen zu Problemen, in denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesregierung und dem LfD bestehen.

Zu 2: Zur Situation des Datenschutzes**Zu 2.3: Die Situation des Datenschutzes in Niedersachsen**

Wie bereits in der Stellungnahme zum 13. Tätigkeitsbericht zum Ausdruck gebracht, verfolgt die Landesregierung aus Gründen der Einheitlichkeit und Normensparsamkeit weiterhin das Ziel, bereichsspezifische Datenschutzregelungen auf erforderliche Abweichungen von den allgemeinen Regelungen des NDSG zu beschränken. Zu diesen Ausnahmen gehören das Niedersächsische Gesetz über die Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (Nds. PsychKG), das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (NSÜG) sowie das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, mit dem die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten im NBG geregelt worden ist, die im Berichtszeitraum verabschiedet worden sind.

Zusammen mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG), dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) und dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) sind damit die für die Tätigkeit öffentlicher Stellen des Landes erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Wesentlichen geschaffen worden.

Mit dem LfD ist die Landesregierung der Auffassung, dass es durch die Gesetzgebungsmaßnahmen im Berichtszeitraum datenschutzrechtliche Fortschritte gegeben hat. Die Aussage im Tätigkeitsbericht, dass sich ein datenschutzrechtliches Rollback in dem Gesetz zur Änderung datenschutz-, gefahrenabwehr- und verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften manifestiere, wird von der Landesregierung nicht geteilt.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des NGefAG, mit denen die allgemeinen Regelungen zur Datenerhebung im NDSG und im NGefAG harmonisiert, nicht erforderliche Verfahrensvorschriften und Berichtspflichten gestrichen und die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern geschaffen worden sind, sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Fragen vom Landtag eingehend beraten worden. Dabei wurde abgewogen, in welchem Umfang in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung zu Gunsten eines wichtigen öffentlichen Interesses, nämlich der effektiveren Kriminalitätsbekämpfung, eingegriffen werden muss. Bei dem Umfang der Eingriffsbefugnisse war zu berücksichtigen, dass hier der Schutz gewichtiger Rechtsgüter zu gewährleisten war. Dabei hat der LfD durch eine frühzeitige Beteiligung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens seine Argumente vorbringen können, die auch in die Ausschussberatungen eingeflossen sind.

Mit der Streichung nicht zwingend erforderlicher Vorschriften im NDSG ist Niedersachsen dem Beispiel anderer Bundesländer wie Bremen gefolgt, das ebenfalls z. B. die Verordnungsermächtigung für die regelmäßige Datenübermittlung und das Dateienregister beim LfD abgeschafft hat. Vorrangiges Ziel war es, den administrativen Aufwand für die Durchführung des Gesetzes zu verringern, ohne den Datenschutz der Betroffenen materiell zu schmälern.

Was die Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Schwerpunkt der notwendigen Änderungen und Ergänzungen des nationalen Rechts eindeutig bei den Vorschriften für den Datenschutz im nicht-öffentlichen

Bereich, nämlich dem Bereich der Wirtschaft liegt. Im öffentlichen Bereich ist der Änderungsbedarf im Hinblick auf das bereits erreichte Niveau vergleichsweise gering. Deshalb musste kritisch geprüft werden, inwieweit es zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie erforderlich ist, darüber hinaus datenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erlassen. Die ursprüngliche Absicht, zunächst abzuwarten, wie der Bund die aufgrund der EG-Datenschutzrichtlinie notwendigen Änderungen im BDSG vornehmen werde, dem gewisse „Leitbildfunktion“ zukommt, musste aufgegeben werden, da derzeit nicht absehbar ist, wann diese auf Bundesebene umgesetzt sein werden. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sollen die für den öffentlichen Bereich relevanten Regelungen der EG-Datenschutzrichtlinie durch entsprechende Änderungen des NDSG umgesetzt werden. Dem angestrebten Ziel der Normensparsamkeit folgend, beschränkt sich der Entwurf grundsätzlich auf die notwendigen Ergänzungen und Änderungen zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie. Der Gesetzentwurf wird in Kürze in den Landtag eingebracht werden.

Die Auffassung des LfD, die Behörden mögen der Aus- und Fortbildung in Fragen des Datenschutzes erheblich mehr Gewicht beimessen, wird von der Landesregierung grundsätzlich geteilt. Dementsprechend bietet z. B. das Studieninstitut des Landes Niedersachsen Veranstaltungen zum Thema Datenschutz im Personalbereich an. Datenschutzfragen sind auch in Aus- und Fortbildungsgänge eingearbeitet worden, so z. B. bei der Ausbildung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst und in die reformierten Aufstiegsfortbildungen. Im Hinblick auf den durch die Bemühungen um die Modernisierung der staatlichen Verwaltung bestehenden erheblichen Fortbildungsbedarf zu den Themenkreisen neue Steuerungsmodelle, Kosten- und Leistungsrechnung, Personal- und Organisationsentwicklungsplanung kann eine Intensivierung der Aus- und Fortbildung im Bereich des Datenschutzes aber nur im Rahmen einer Prioritätensetzung geschehen.

Zu 2.4: Die Situation des Datenschutzes in Europa

Die Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie für den nicht-öffentlichen Bereich, der in stärkerem Maße Änderungen unterworfen sein wird, liegt in der Verantwortung des Bundes. Die Länder werden im Rahmen des Bundesratsverfahrens an der Novellierung des BDSG beteiligt werden und Einfluss nehmen.

Hinsichtlich der vom LfD problematisierten Stellung der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG ist anzumerken, dass die EG-Datenschutzrichtlinie die Beibehaltung der für den nicht-öffentlichen Bereich bestehenden Strukturen der Kontrolle der Verarbeitung zulässt. Dies ist im Rahmen der Verhandlungen zum Entwurf der Richtlinie auch mehrfach von der Deutschen Delegation zum Ausdruck gebracht worden. Die vom LfD angeführten Literaturmeinungen halten es bei enger Auslegung des Wortlautes der Richtlinie, die eine „völlige Unabhängigkeit“ der Kontrollstelle vorsieht, für erforderlich, die Aufsichtsbehörde weisungsfrei zu stellen. Der Begriff „völlige Unabhängigkeit“ wurde aber zur Abgrenzung von dem Begriff der „Unabhängigkeit“ der betrieblichen Datenschutzbeauftragten verwendet, um zu verdeutlichen, dass die Kontrollstelle ihre Tätigkeit ohne jede Einflussmöglichkeit von der zu beaufsichtigenden Stelle wahrnehmen soll. Dies wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) und den an den Beratungen des Entwurfs der EG-Datenschutzrichtlinie beteiligten Ländervertretern (Nordrhein-Westfalen und Bayern) nach wie vor so vertreten. Unabhängig davon, dass diese Auslegung des LfD nicht der Regelungsabsicht der Verfasser der EG-Datenschutzrichtlinie entspricht, stößt sie auch auf verfassungsrechtliche Bedenken, weil damit ministerialfreie Räume entstehen würden. Diese gibt es aber bislang nur für Einrichtungen, die keine Vollzugsaufgaben haben und lediglich der Kontrolle staatlicher Tätigkeit dienen (z. B. Rechnungshöfe und LfD als Kontrollstelle der öffentlichen Verwaltung). Die Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich haben aber Eingriffsbefugnisse gegenüber der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern, die regelmäßig einer ministeriellen Verantwortlichkeit und damit verbunden einer parlamentarischen Kontrolle unterliegen müssen. Die Ausgestaltung der Rechtsstellung der Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Be-

reich wird der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Novellierung des BDSG zu entscheiden haben.

Die Rechtsstellung des LfD als unabhängige Kontrollstelle der Landesverwaltung entspricht nach Auffassung der Landesregierung zweifelsfrei den Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie.

Zu 4: Entwicklung und Probleme der Informations- und Kommunikationstechnik in Verwaltung und Wirtschaft

Zu 4.4: Weltspitze: Das Deutsche Signaturgesetz

Das Thema „Digitale Signatur“ wird in der neuesten Ausgabe der „Normen, Standards und Empfehlungen für den Einsatz der IuK-Technik in der Landesverwaltung“ (Veröffentlichung 2. Halbjahr 1999) aufgegriffen werden. Der Entwurf, der noch der Ressortabstimmung bedarf, berücksichtigt weitgehend die Vorschläge des LfD.

Zu 4.5: Bietet das Landesnetz IZN-net ausreichende Sicherheit für offene Kommunikation?

Für die Bereiche IZN-net einschließlich IZN-Network-Management-System und IZN-Office werden Technikfolgenabschätzungen erarbeitet, die bis spätestens Ende des 2. Quartals 1999 vorliegen werden.

IZN-Internet/Intranet (Anschluss des Landesnetzes an das Internet)

Nach Installation im Frühjahr 1998 wurde die Landes-Firewall im Pilot- bzw. Testbetrieb von verschiedenen Ressorts und ausgewählten Anwendern als Zugang in das Internet genutzt. Der Pilotbetrieb dient primär dem Ziel, die notwendigen Erfahrungen für den späteren Betrieb zu sammeln und die gesamte Sicherheitskonzeption zu optimieren. Die Sicherheitskonzeption beinhaltet neben der sachgemäßen Installation, Konfiguration und Administration der Firewall auch Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der Infrastruktur (z. B. zugangsgesicherte Räume), der Organisation (z. B. Regelungen für Wartungsarbeiten und Festlegung der Verantwortlichkeiten für das Firewall-System) und des Personals (z. B. Fachwissen und Vertrauenswürdigkeit des Security Administrators).

Aufgrund der Erfahrungen des Pilotbetriebs wird das vorhandene Sicherheitskonzept optimiert und einschließlich einer Gefahren- und Risikoanalyse bis Ende des 1. Quartals 1999 schriftlich niedergelegt sowie eine Abstimmung mit dem LfD herbeigeführt. Zu Beginn des 2. Quartals 1999 soll dann die Landes-Firewall in den Wirkbetrieb überführt werden.

Eine Technikfolgenabschätzung wird bis spätestens zum Ende des 2. Quartals 1999 ausgearbeitet sein.

Zu 4.7: P 53: Das bedeutendste Infrastrukturvorhaben des Landes

Die konzeptionellen Arbeiten bezüglich der Verschlüsselungstechnik und digitaler Signatur stehen vor dem Abschluss. So wird die digitale Signatur mit ihren Komponenten signaturgesetzkonform ausgestaltet. Die Chipkarten-basierte Verschlüsselung sieht eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung als transparente, applikationsunabhängige Lösung für Client/Server/Architekturen vor. Die Erarbeitung entsprechender Lösungsvorschläge erfolgt in Zusammenarbeit mit dem LfD. Das vom IZN zu erstellende Sicherheitskonzept geht auf entsprechende Details ein.

Der grundsätzliche Anspruch, aus Gründen der Sicherheit des Haushaltsvollzugs zu Beweissicherungszwecken nachvollziehen können zu müssen, wer zu welcher Zeit in der Anwendung des Haushaltsvollzugs welche Dinge veranlasst hat, besteht auch aus fachlicher Sicht. Die An- und Abmeldungen der Nutzer des Haushaltswirtschaftssystems werden umfassend protokolliert. Alle im Haushaltswirtschaftssystem getätigten Arbeitsschritte können nachvollzogen werden, soweit dies als erforderlich angesehen wird.

Das Sicherheitskonzept wird zum Produktionsbeginn umgesetzt sein und einen datenschutzgerechten Betrieb gewährleisten.

Zu 4.9: Behindert der Datenschutz die „Neuen Steuerungsinstrumente“?

Auch die Landesregierung ist der Auffassung, dass die neuen Steuerungsmodelle, insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung, datenschutzgerecht auszugestalten sind.

Bezüglich des Gesamtprojekts „Einführung neuer Steuerungsinstrumente“ werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der § 101 ff. NBG, selbstverständlich beachtet. Um eine möglichst große Akzeptanz zu erreichen, wurde eine Vereinbarung nach § 81 NPersVG mit den Gewerkschaften angestrebt, in der Eckpunkte für die Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich datenschutzrechtlicher Fragen festgelegt werden. Über die Vereinbarung ist mittlerweile Einigkeit erzielt. Der entsprechende Entwurf einer Kabinettsvorlage befindet sich zurzeit im Mitzeichnungsverfahren. In dieser Vereinbarung ist den Erfordernissen des Datenschutzes umfassend Rechnung getragen worden. Hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes nach § 7 NDSG wird in Kürze ein mit dem LfD abgestimmtes Sicherheitskonzept - ggf. auch eine Technikfolgenabschätzung - durch das IZN erstellt.

Zu 4.11: Wartung und Systembetreuung „outgesourct“

Die Bedenken des LfD werden grundsätzlich geteilt. Andererseits ist es insbesondere bei kleineren Behörden oder Dienststellen unwirtschaftlich, für jede Daten verarbeitende Stelle der Landesverwaltung beim Einsatz von IuK-technischen Systemen für die Systembetreuung und Wartung eigens dafür ausgebildetes Personal vorzuhalten. Wie der LfD zutreffend feststellt, ist spezielles Wissen erforderlich, das ständig auf dem Stand der Technik gehalten werden muss. Das insoweit eingesetzte Personal steht somit für die eigentlichen Verwaltungsaufgaben nicht zur Verfügung. Um gleichwohl den Bedenken des LfD Rechnung zu tragen und die Systemverwaltung nicht Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des NDSG zu übertragen, besteht die Möglichkeit, entsprechende Dienstleistungen des IZN in Anspruch zu nehmen, das diese Aufgaben kompetent, wirtschaftlich und unter Wahrung des Datenschutzes, insbesondere der Datensicherung, wahrnehmen kann und sollte. Insoweit kann der Empfehlung des LfD, diese Aufgaben allenfalls dann von externen Personen oder Stellen erledigen zu lassen, wenn eine eigene Wartung durch die Daten verarbeitende Stelle nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist, nicht zugestimmt werden.

Dies trifft auch für die gleich lautende Forderung zu Nr. 13.4 zu.

Zu 4.12: Technikfolgenabschätzung

Die Frage, in welchen Fällen vor dem Einsatz neuer oder wesentlich veränderter automatisierter Verfahren eine Technikfolgenabschätzung durchzuführen ist, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung datenschutz-, gefahrenabwehr- und verfahrensrechtlicher Vorschriften konkretisiert. Danach sind Verfahren, die wegen der Art der zu verarbeitenden Daten oder der Verwendung neuer Technologien besondere Risiken in sich tragen, vor ihrer Einführung einer Vorabkontrolle (Technikfolgenabschätzung) zu unterziehen. Nach den VV-NDSG sind als personenbezogene Daten, deren automatisierte Verarbeitung besondere Risiken für die Rechte der Betroffenen mit sich bringen, solche anzusehen, deren Missbrauch Existenz, Leben oder Freiheit der Betroffenen gefährden oder sie in ihrer gesellschaftlichen Stellung erheblich beeinträchtigen würden. Als neu sind Technologien einzustufen, die erstmals im Anwendungsbereich des NDSG zum Einsatz kommen und bei denen noch nicht abschätzbar ist, ob die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte der Betroffenen mit Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 NDSG beherrscht werden können.

Zu 6: Datenschutzrecht – allgemein

Die Einschätzung des LfD, dass die zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts in erster Linie die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen betrifft, wird von der Landesregierung geteilt. Bei der Beurteilung, in welchem Umfang das NDSG zur Anpassung an die Regelungen der EG-Datenschutzrichtlinie geändert werden muss ist zu berücksichtigen, dass deren Geltungsbereich beschränkt ist. Nach Artikel 3 der EG-Datenschutzrichtlinie findet diese Anwendung für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Damit bleibt sie inhaltlich deutlich hinter dem NDSG zurück, das auch die aktenmäßige Verarbeitung mit einschließt. Die EG-Datenschutzrichtlinie findet im Übrigen keine Anwendung für die Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrecht fallen. Die EU stützt sich bei der EG-Datenschutzrichtlinie auf Artikel 100 a des EG-Vertrages, mit dem ihr die Befugnis zugesprochen wird, zur Erreichung eines gemeinsamen Binnenmarktes, die hierfür bestehenden Rechtsvorschriften zu harmonisieren. Das bedeutet, dass die EG-Datenschutzrichtlinie vornehmlich im Aufgabenbereich Binnenmarkt, Handel, Landwirtschaft und Fischerei sowie freiem Waren-, Kapital- und Personenverkehr ihre Wirkung entfaltet. Sie differenziert dabei aber nicht zwischen öffentlichem oder nicht-öffentlichem Bereich. Sie lässt aber beide Modelle zu, die das deutsche Datenschutzrecht bislang kennzeichnen. Zum einen geprägt durch die Vertragsfreiheit, die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die am Wirtschaftsleben Beteiligten mit dem Element einer Selbstkontrolle durch betriebliche Datenschutzbeauftragte und zum anderen das als Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen ausgestaltete Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Datenschutz im öffentlichen Bereich prägt. Der Schwerpunkt der Richtlinie liegt demnach aber eindeutig im nicht-öffentlichen Bereich, der im BDSG geregelt ist.

Zwar soll bei der Anpassung des NDSG grundsätzlich nicht nach dem Anwendungsbereich der EG-Datenschutzrichtlinie und dem übrigen öffentlichen Bereich differenziert werden; bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Umsetzung einzelner Punkte der EG-Datenschutzrichtlinie muss dies aber berücksichtigt werden. Aus Gründen der Normensparsamkeit und der Deregulierung hat sich der Gesetzentwurf der Landesregierung auf die durch die EG-Datenschutzrichtlinie notwendigen Änderungen beschränkt. Unter diesem Gesichtspunkt konnten nicht alle weitergehenden Regulierungswünsche des LfD berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bewertung von Wartungs- und Systembetreuungsaufgaben stimmt die Landesregierung mit dem LfD überein. Dies wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des NDSG, mit dem die EG-Datenschutzrichtlinie in Niedersachsen umgesetzt werden soll, dokumentiert. Die Notwendigkeit einer speziellen Regelung für diesen Unterfall der Auftragsdatenverarbeitung wird nach wie vor nicht gesehen, weil mit § 7 in Verbindung mit § 6 NDSG der Datenschutz für diesen Bereich hinreichend geregelt ist.

Auch hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bewertung des Chipkarten-Einsatzes besteht Einvernehmen. Den vom LfD vorgetragene Bedenken soll insoweit Rechnung getragen werden, als im Regierungsentwurf ein klarstellender Hinweis aufgenommen wird, dass jede Kommunikation zwischen Chipkarte und Lesegerät auch bei berührungslosen Systemen für die Betroffenen erkennbar sein muss.

Den Wünschen des LfD, die Tätigkeit und die Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten über das von der EG-Datenschutzrichtlinie geforderte Maß hinaus umfassend gesetzlich zu regeln, vermag die Landesregierung nicht zu folgen. Sie sähe darin auch einen nicht zwingend erforderlichen Eingriff in die Organisationshoheit der Selbstverwaltungskörperschaften.

Zu 7: Statistik - Volkszählung 2001

Die Landesregierung ist überzeugt, dass insbesondere aus Kosten- und Akzeptanzgründen die Durchführung einer primärstatistischen Vollerhebung nicht zur Diskussion steht. Das von der Arbeitsgruppe „Gemeinschaftswelter Zensus“ (AG) entwickelte sog. Ländermodell erfüllt zwar grundsätzlich den Informationsbedarf der EU, des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie weiterer Nutzergruppen besser als das sog. Bundesmodell; zu bedenken ist jedoch, dass die Durchführung des sog. Ländermodells mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Die Frage der Kostenbeteiligung wird seitens der Landesregierung als bislang nicht geklärt angesehen. In den bisherigen Gesprächen hat Niedersachsen stets betont, dass es nicht hingenommen werden kann, dass die entstehenden, doch erheblichen Kosten von den Ländern und den Kommunen zu tragen seien. Seitens des Landes Niedersachsen wurde deshalb immer die Auffassung vertreten, dass im Rahmen der Erarbeitung von Modellen gleichzeitig eine Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung der Informationsbedürfnisse der Länder und Gemeinden zu erstellen sei. Bedauerlicherweise enthält der Bericht der AG keine abschließende Aussage zur Verteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern; auch sind die Kosten für die erforderliche „Ertüchtigung“ der Melderegister noch nicht berücksichtigt worden.

Die Bundesregierung hatte zunächst einen Gesetzentwurf für ein Vorschaltgesetz zur Volkszählung 2001 für Anfang des Jahres 1999 angekündigt. Nach erheblichen Einwänden insbesondere seitens der Länder gegen die geplante Umsetzung in Form des sog. Bundesmodells beabsichtigt nunmehr der Bund, für den Methodenwechsel von einer primärstatistischen Vollerhebung zu einem registergestützten Zensus in der laufenden Legislaturperiode Testuntersuchungen für beide Modellvarianten sowie Qualitätsuntersuchungen bzgl. der relevanten Register vorzunehmen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Testuntersuchungen soll über die Gestaltung eines zukünftigen registergestützten Zensus entschieden werden. Zur Durchführung der Testuntersuchungen soll ein Gesetzentwurf vorbereitet werden. Der Bund hat sich bisher nicht dazu geäußert, in welchem Umfang er sich an den zu erwartenden Kosten beteiligen will. Niedersachsen wird im Gesetzgebungsverfahren dafür eintreten, dass die auf das Land und die Kommunen zukommenden Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Volkszählung stehen.

Da die Test- und Qualitätsuntersuchungen sowie die Ergebnisanalyse aller Voraussicht nach nicht vor dem Jahre 2001 beendet sein werden, ist beabsichtigt, der EU für den geplanten Zensus im Jahre 2001 Angaben aus der Bevölkerungsfortschreibung und anderen vorhandenen Statistiken zur Verfügung zu stellen.

Zu 8: Neue Medien**Zu 8.1: Neues Recht für Tele- und Mediendienste**

In der Frage der Abgrenzung der Teledienste zu den Mediendiensten herrscht zwar teilweise Unsicherheit, gravierende Probleme bei der Anwendung des neuen Rechts für Tele- und Mediendienste sind jedoch nicht bekannt.

Derzeit wird eine Evaluierung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) vorbereitet. Hierzu hat die Bundesregierung ein Forum mit Vertretern der Spitzenverbände der Wirtschaft, der Länder und der Kommunen eingerichtet und verschiedene Arbeitskreise gebildet. Der entsprechende Bericht soll im Juni 1999 im Bundeskabinett behandelt und im Herbst 1999 im Bundestag beraten werden.

Zu 8.2: Telekommunikationsrecht muss verbessert werden und**Zu 8.3: Datenschutzfreundliche Technologien in der Telekommunikation**

Es trifft zu, dass Regelungs- und Vollzugsdefizite im Telekommunikationsrecht bestehen, da die Umsetzung der EG-Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und

den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation in nationales Recht noch aussteht. Die angesprochenen Kritikpunkte liegen jedoch ausschließlich in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und entziehen sich damit dem direkten Einfluss der Landesregierung. Ferner weist der LfD zu Recht auf Interessenkonflikte zwischen den Belangen des Datenschutzes und denen der Sicherheitsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Regulierungsbehörden hin. Diese Zielkonflikte sind vom Bundesgesetzgeber zu lösen, wobei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Telekommunikationskunden mit den verschiedenen öffentlichen Interessen, denen der Regulierung des Telekommunikationsmarktes, der Kriminalitätsbekämpfung und der Gefahrenabwehr unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen sind.

Zu 9: Ausweis- und Melderecht

Zu 9.4: Unmut über Datenverkäufe an Adressbuchverlage, Parteien und andere

Im Verlauf der Landtagsberatungen über das Dritte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes sind die Argumente für eine „Widerspruchs-“ oder eine „Einwilligungslösung“ eingehend und unter Berücksichtigung der Hinweise des LfD auf rechtliche Aspekte sowie zahlreicher Bürgereingaben gewürdigt worden.

Entsprechend dem Melderechtsrahmengesetz hat sich der niedersächsische Gesetzgeber nach eingehender Diskussion in Abwägung zwischen der optimalen Verwirklichung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und verwaltungspraktischen Anforderungen für die „Widerspruchslösung“ entschieden. Seit dem In-Kraft-Treten des Melderechtsänderungsgesetzes sind keine neuen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte aufgetreten, die Anlass für eine erneute Gesetzesänderung geben.

Zu 9.5: Übermittlung von Aussiedlerdaten an Parteien vor Wahlen

Die Tatsache, dass jemand Aussiedlerin oder Aussiedler ist, ist nicht im Melderegister gespeichert. Die Meldebehörden waren damit schon tatsächlich nicht in der Lage, die gewünschten Daten zu übermitteln. Von einer Weigerung der Behörden kann deshalb keine Rede sein.

Zu 10: Polizei

Der LfD hatte im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes Gelegenheit, während der Gesetzesberatungen in den Ausschüssen des Landtages datenschutzrechtliche Belange vorzutragen. Der Niedersächsische Gesetzgeber hat die datenschutzrechtlichen mit den sicherheitsrelevanten Belangen abgewogen und hat den Sicherheitsinteressen von Bürgerinnen und Bürgern den Vorrang eingeräumt. In der Sache selbst nennt der LfD keine konkreten Beispiele für eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen bei der Polizei, vielmehr werden allgemeine und konstruierte Fallgestaltungen vorgetragen, die den Eindruck einer datenschutzfeindlichen und übermächtigen Polizei vermitteln könnten. Die Polizei ist jedoch bei jeder ihrer Maßnahmen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Die Maßnahmen der Polizei unterliegen der Kontrolle durch vorgesetzte Behörden, Gerichte, den Landtag und den LfD selbst. Aufgrund des Berichts des LfD kann festgestellt werden, dass die Polizei mit den ihr übertragenen Befugnissen maßvoll und abgesehen von Einzelfällen, wie sie in allen Bereichen vorkommen, gesetzestreu umgeht. Die Landesregierung sieht daher davon ab, zu allen Unterpunkten ausführlich Stellung zu nehmen.

Zu 10.1: Tausche Freiheit gegen Sicherheit

Das Programm „Innere Sicherheit“ der Innenministerkonferenz (IMK) ist nicht auf dem Stand von 1974 geblieben, vielmehr hat die IMK es im Jahre 1994 fortgeschrieben und neu beschlossen. Mit der Fortschreibung 1994 wurden die Grundzüge der allgemeinen Verbrechensbekämpfung durch Bund und Länder neu konzipiert. Es wurden bedeutende Gemeinsamkeiten bei der Verbrechensbekämpfung durch Bund und Länder dargelegt.

Die Fortschreibung beschränkt sich nicht nur auf den polizeilichen Bereich, sondern enthält auch Forderungen an Justiz und Gesellschaft. Es kommt zum Ausdruck, dass die Vielfalt der Kriminalitätsbereiche, Ursachen und Täterstrukturen ein vielfältiges, breit gestreutes Maßnahmenbündel erfordert, wobei nicht nur der Staat, sondern auch Eltern, Schulen, Kirchen, Vereine und Medien gefordert sind. Die Polizei ist zwar wesentlicher Garant der „Inneren Sicherheit“, aber eben nicht alleiniger.

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist in diesem Programm lediglich einer von vielen Punkten. Die rechtliche Bedeutung dieses Begriffes ist keineswegs diffus. Sie wird in Nr. 2.1 des Gemeinsamen Runderlasses des MJ und des MI vom 10.06.1992 (Anlage E zur RiSTBV) erläutert.

Die in der Vergangenheit neu eingeführten gesetzlichen Regelungen haben sich in der Anwendung bewährt. So führte beispielsweise die Durchführung von Kontrollen gemäß § 12 Abs. 6 NGefAG im Jahre 1998 in Niedersachsen zur Einleitung von 1 157 Ermittlungsverfahren und zu 179 Festnahmen von mit Haftbefehl gesuchten Personen.

Zu 10.5: EUROPOL - Immunität für Polizisten?

Der Verabschiedung des EUROPOL-Immunitätenprotokollgesetzes durch den Bundesgesetzgeber lagen folgende Überlegungen zu Grunde:

- Im Interesse der europäischen Sicherheit und zur Stärkung der Verbrechensbekämpfung innerhalb Europas ist die Institution von EUROPOL erforderlich.
- Mit entscheidend für die Verabschiedung des Gesetzes war, dass es der deutschen Seite gelungen ist, in der abschließenden Sitzung der Justiz- und Innenminister vom 26.05.1997 eine Revisionsklausel hineinzuverhandeln, wodurch die persönliche Amtsimmunität von EUROPOL-Bediensteten ausdrücklich auf den Bereich der Zuständigkeiten nach dem Übereinkommen von 1995 beschränkt wird. Wird eine EUROPOL-Bedienstete oder ein EUROPOL-Bediensteter aufgrund neuer Aufgaben und Befugnisse tätig, könnte sie oder er sich im Hinblick auf ihre oder seine straf- und zivilrechtliche Verantwortung nicht auf das Immunitätenprotokoll berufen; hierzu bedürfte es erst einer Änderung des Immunitätenprotokolls, was ohne Zustimmung Deutschlands nicht möglich wäre.

Eine Verweigerung der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung zum Immunitätenprotokoll hätte in der Konsequenz die Verhinderung des gesamten EUROPOL-Projektes zur Folge gehabt, da das Übereinkommen sowie die Durchführungsbestimmungen als Junktim von allen Mitgliedstaaten vor In-Kraft-Treten zu ratifizieren waren. Bei der Entscheidung für die Zustimmung dürfte auch der Umstand eine Rolle gespielt haben, dass die Bundesregierung im Rahmen der Nachverhandlungen bei der Mehrheit der Vertragspartner keinerlei Bedenken gegen das Immunitätenprotokoll konstatieren konnte.

Die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen für internationale Organisationen und deren Bedienstete ist völkerrechtliche Praxis. Hierdurch werden sie insbesondere vor nationalstaatlicher Einflussnahme geschützt. Der Vergleich EUROPOLs mit dem Niedersächsischen Landeskriminalamt ist deshalb nicht sachgerecht.

Die Immunität von EUROPOL-Bediensteten ist auch nicht so umfassend, wie der LfD befürchtet. Sie beschränkt sich auf Amtshandlungen nach dem EUROPOL-Übereinkommen vom 26.07.1995, d. h. allein auf Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Informationsverarbeitung. Mit Artikel 8 Immunitätenprotokoll, der auf Artikel 32 EUROPOL-Übereinkommen (in der Bundesregierung in Verbindung mit § 8 des EUROPOL-Gesetzes) verweist, wird eine wesentliche Einschränkung der Immunität vorgenommen. Hiernach werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verletzung von Amtspflichten zur Verschwiegenheit oder Geheimhaltung als Verstoß gegen ihre Rechtsvorschriften über die Wahrung von Dienst- und Berufsgeheimnissen zu ahnden.

Wann EUROPOL-Bedienstete im Rahmen der Amtsführung Immunität genießen, beurteilt sich danach, ob ein untrennbarer Zusammenhang mit einer Amtstätigkeit vorliegt.

Wird dieser nicht bejaht, unterliegen die Bediensteten sowohl der zivil- wie auch strafrechtlichen Haftung.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, eine Immunität auch nationaler Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter einzuführen.

Die weitere Befürchtung des LfD, dass EUROPOL die Unverletzlichkeit der Archive nutzen könnte, den Betroffenen ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche zu beschränken, ist ebenfalls nicht begründet. Artikel 19 der EUROPOL-Konvention stellt klar, dass jede Person gegenüber EUROPOL einen umfassenden Auskunftsanspruch hat, der in jedem Mitgliedstaat kostenlos geltend gemacht werden kann und der von EUROPOL binnen drei Monaten vollständig zu bearbeiten ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann EUROPOL, analog zum deutschen Datenschutzstandard, eine Auskunft verweigern, z. B. soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von EUROPOL erforderlich ist (Artikel 19 Abs. 3 EUROPOL-Konvention). Der oder dem Betroffenen steht zur Durchsetzung ihrer oder seiner Ansprüche ein Beschwerderecht bei der gemeinsamen Kontrollinstanz (GK) zu (Artikel 19 Abs. 6 EUROPOL-Übereinkommen). Nach Artikel 24 Abs. 2 EUROPOL-Konvention ist EUROPOL verpflichtet, die GK zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehört auch, dass EUROPOL die erbetenen Auskünfte erteilt und der GK Einsicht in alle Unterlagen und Akten sowie Zugriff auf die gespeicherten Daten gewährt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GK ist jederzeit ungehindert der Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. EUROPOL hat die von der GK getroffenen Entscheidungen über Beschwerden nach Artikel 19 Abs. 7 EUROPOL-Übereinkommen (Auskunftsrecht) und Artikel 20 Abs. 4 EUROPOL-Übereinkommen (Berechtigung und Löschung von Daten) auszuführen. In dem Entwurf einer Geschäftsordnung zur GK werden die Befugnisse noch weiter spezifiziert.

Bei Abwägung der vom LfD dargestellten konkurrierenden Bestimmungen ist zu berücksichtigen, dass die Rechte der oder des Betroffenen bereits als Anspruch im Übereinkommen selbst genannt sind, die Unverletzlichkeit der Archive dagegen im Immunitätenprotokoll festgelegt wurde. Hierdurch wird bereits deutlich, dass eine Einschränkung der Betroffenenrechte aus Artikel 19 EUROPOL-Übereinkommen unter Berufung auf Artikel 3 Immunitätenprotokoll nicht in Betracht kommen kann.

Zu 10.6: NoeP'se, Verdeckte Ermittler und weitere Befugnisse der Polizei im Vorfeldnebel

Zweck des inzwischen aus dem NGefAG gestrichenen § 49 war es, den Landtag in den Stand zu versetzen, die allgemeine Vollziehung des NGefAG mit parlamentarischen Mitteln zu überwachen und - wo erforderlich - rechtzeitig gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen. Der Bericht der Landesregierung hatte sich demzufolge grundsätzlich auf allgemeine Aussagen und Entwicklungen zu beschränken (LT-Drs. 12/4140).

Der nunmehr nach § 37 a NGefAG zu erstattende Bericht soll - im Hinblick auf die besondere Intensität der berichtspflichtigen Datenerhebung - eine parlamentarische Kontrolle sicherstellen, die dem Individualrechtsschutz, gleichzeitig aber auch der demokratisch gebotenen Transparenz staatlichen Handelns in für Grundrechtsverletzungen empfindlichen Bereichen dient (LT-Drs. 13/2899). Der Umfang der Unterrichtung ist gesetzlich festgelegt und umfasst Anlass und Dauer der Datenerhebungen nach den §§ 34, 35, 36 a und 37 NGefAG. Darüber hinaus hat der zuständige Landtagsausschuss das Recht, auf Antrag eines seiner Mitglieder weitere Auskünfte des Innenministeriums einzuholen.

Entgegen der Darstellung des LfD hat das Innenministerium in den schriftlichen und mündlichen Berichten gegenüber dem Ausschuss bei einzelnen Maßnahmen auch Aussagen darüber gemacht

- wie viele Personen von einzelnen Maßnahmen betroffen waren,
- ob mit der Maßnahme der angestrebte Erfolg erzielt werden konnte,
- ob aufgrund der durchgeführten Maßnahme Strafverfahren eingeleitet wurden und

- ob die betroffenen Personen über die Durchführung der Maßnahme unterrichtet wurden.

Zu 10.7: Schwarzer Fleck auf weißer Weste (MIKADO)

Die im Tätigkeitsbericht hierzu geschilderten Fälle beziehen sich auf Eingaben von Bürgern an den LfD. In beiden Fällen waren die Petenten mit dem Personenstatus „Beschuldiger“ in das Vorgangsbearbeitungssystem MIKADO eingegeben worden, weil zum Zeitpunkt der Eingabe durch die Polizei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie geführt wurde.

Die Tatsache, dass eine Person, gegen die seitens der Polizei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird, mit dem Status „Beschuldiger“ in das System eingegeben wird, ist rechtlich nicht in Frage zu stellen. Eine nachträgliche Änderung des eingegebenen Personenstatus ist datenverarbeitungstechnisch nicht vorgesehen, da sich die Status-einträge immer auf den Zeitpunkt der Eingabe in das System beziehen.

Die Behauptung, eine Person, die einmal mit dem Status „Beschuldiger“ in das Vorgangsbearbeitungssystem MIKADO eingegeben wurde, werde bei jedem erneuten Kontakt mit der Polizei als Wiederholungstäterin bzw. Wiederholungstäter eingestuft, entbehrt jeglicher Grundlage.

Anlässlich der Anfrage des LfD wurden seitens der PD Hannover in einem Fall die Daten des Petenten gelöscht, in dem anderen Fall wurden die Daten des Petenten mit dem Status „Beschuldiger“ gelöscht und mit dem Status „Zeuge“ wieder in das System eingestellt.

Zu 11: Ausländerangelegenheiten

Zu 11.2: Was darf ein ausländischer Besucher über seinen Gastgeber wissen?

Durch Runderlass des MI vom 07.12.1998 - 45.21-12230/ 1-1 (§ 84) - wurde das bisherige Verfahren für die Überprüfung einer Verpflichtungserklärung nach § 84 Ausländergesetz (AuslG) entsprechend den bundeseinheitlichen Vereinbarungen geändert. Unter Ziffer 3.3, 4. Absatz der Hinweise zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung - §§ 84, 82 und 83 AuslG - wird jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Angaben zu Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu verzichten ist. Auch die Angabe, ob die oder der Dritte Mieterin oder Mieter bzw. Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung ist, entfällt mit der Änderung.

Der bundeseinheitliche Vordruck wird bei der nächsten Drucklegung redaktionell entsprechend geändert.

Zu 12: Verfassungsschutz

Die Landesregierung ist anders als der LfD der Auffassung, dass mit den in § 13 Abs. 2 NVerfSchG enthaltenen Ablehnungsmöglichkeiten für ein Auskunftersuchen den besonderen Aufgabenstellungen des Landesamtes für Verfassungsschutz (NLfV) Rechnung getragen wird. Sie begrüßt aber die Feststellung des LfD, dass die überprüften Ablehnungen eines Auskunftersuchens immer das Ergebnis eines datenschutzrechtlich korrekten Verhaltens waren. Das gilt auch für die datenschutzrechtliche Überprüfung der Unterrichtung Betroffener über gegen sie eingesetzte besondere nachrichtendienstliche Mittel (§ 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 NVerfSchG), bei denen nach Feststellung des LfD alle Entscheidungen des NLfV dem Gesetz entsprachen.

Da die Tätigkeit des Verfassungsschutzes in der Vergangenheit vom LfD besonders kritisch beurteilt worden ist, werden darüber hinaus die Aussagen bezüglich der sorgfältig geführten Unterlagen und der Selbstverständlichkeit, mit der die Dokumentation des eigenen Handelns erfolgte, auch wegen der motivierenden Wirkung für die Mitarbeiter des NLfV, begrüßt.

Zu 13: Personalangelegenheiten**Zu 13.1: Neue Datenschutzregelungen im Beamtenrecht**

Auch die Landesregierung hält es grundsätzlich für erforderlich, die Verwaltungsvorschriften anzupassen. Dies kann allerdings, wegen wichtiger anderer Vorhaben im Bereich des öffentlichen Dienstrechts im Rahmen der dadurch notwendigen Prioritätensetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bei der Änderung der Verwaltungsvorschriften wird zudem das Ziel einer generellen Reduzierung von Vorschriften zu berücksichtigen sein.

Zu 13.2: Ärztliche Gutachten über Dienstfähigkeit/Polizeidienstfähigkeit

Das Verfahren für die ärztliche Prüfung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit richtet sich nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 in Verbindung mit den bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen des NBG. In der PDV 300 sind die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst bundeseinheitlich festgelegt. Nach einer umfassenden Überarbeitung hat die IMK am 07./08.05.1998 einer Änderung der PDV 300 zugestimmt.

Die Polizeiärztinnen und -ärzte sind in Dienstbesprechungen auf die geänderten Regelungen in der PDV 300 hingewiesen worden. Dabei sind die medizinischen Dienste der Polizei aufgefordert worden, die Gutachten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse zu formulieren und die Aussagen gegenüber den Personaldienststellen auf die notwendigen Informationen zu beschränken.

Mit Runderlass vom 28.07.1998 (nicht veröffentlicht) hat das Innenministerium vorgriffsweise die Anwendung der neuen PDV 300 geregelt und ergänzende Hinweise dazu gegeben.

Durch den weiteren Runderlass vom 29.09.1998 (Nds. MBl. S. 1322) wurde die neue PDV 300 eingeführt. In diesem Erlass wird die Formulierung der Aussagen zur Polizeidienstfähigkeit vorgegeben.

Zu 13.3: Freie Heilfürsorge

Es ist beabsichtigt, die Personalaktenführung bei der Polizei in einer Arbeitsgruppe grundsätzlich unter verschiedenen Gesichtspunkten - auch unter Einbeziehung des Datenschutzes - insgesamt zu untersuchen. Die Arbeitsgruppe soll Empfehlungen erarbeiten, um zu einer zweckmäßigen Verarbeitung und insbesondere Aufbewahrung personenbezogener Daten unter Beachtung der bestehenden organisatorischen und der rechtlichen Vorgaben zu kommen. Gleichzeitig soll ein Fortbildungskonzept für den Aufgabenbereich Personalaktenführung entwickelt werden.

In der Arbeitsgruppe soll auch die Behandlung von Unterlagen der Heilfürsorge einbezogen werden. Die Arbeit in der inzwischen eingerichteten Arbeitsgruppe wird voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Der LfD wird über das Untersuchungsergebnis informiert werden und insbesondere hinsichtlich der Verfahrensweise mit den Heilfürsorge-Unterlagen unmittelbar unterrichtet.

Zu 13.4: Automatisierte Verarbeitung von Beihilfedaten

Im Rahmen der Ausführungen zu dem vom Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) entwickelten System zur automatisierten Beihilfeabrechnung für Landesbedienstete - samba - ist der LfD besonders auf dessen Datenschutz- und Datensicherungskonzept eingegangen und hat die aus seiner Sicht bei der Kommunikation im IZN-net gebotene Verschlüsselung personenbezogener Daten sowie die Voraussetzungen für die Beauftragung des IZN mit Aufgaben der Administration und Wartung der eingesetzten IuK-Technik (Fernadministration) betont.

Die dv-gestützte Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten ist im NLBV

- für die beihilfeberechtigten Beschäftigten am Standort Aurich und
- für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Hannover konzentriert.

Die Antragsbearbeitung erfolgt auf dem in einem lokalen Netz (LAN) installierten System, bestehend aus Clients und dem Datenbankserver. Das IZN-net ist insoweit nicht berührt. Die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der im LAN übertragenen personenbezogenen Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen entsprechend dem vom LfD herausgegebenen UNIX-Prüfkonzept „Orientierungshilfe für den Betrieb von UNIX-Systemen, Datenschutzprüfkonzept für UNIX-Systeme“, Alternative 2 gewährleistet. Eine Verschlüsselung der Daten bei der Übertragung ist mithin grundsätzlich verzichtbar.

Über das Fernnetz (WAN-Verbindung) werden nur bestimmte - der Schutzstufe C zuzuordnende - personenbezogene Daten aus dem landeszentralen Bezüge-ADV-Verfahren an den jeweiligen Beihilfe-Datenbankserver übermittelt. Der Einsatz von Verfahren zur Datenverschlüsselung ist für personenbezogene Daten der Schutzstufen A bis C grundsätzlich nicht erforderlich (Nr. 5.3.1 des UNIX-Prüfkonzeptes).

Mit der Entwicklung des Verfahrens samba wurde 1996 noch im damaligen Niedersächsischen Landesverwaltungsamt begonnen. Erst die Auflösung dieser Behörde, die Errichtung des IZN und des NLBV führte zu einer organisatorischen Trennung des insgesamt mit dem Vorhaben befassten Personals.

Bei der Administration des Datenverarbeitungssystems ergibt sich folgende Aufgabenverteilung zwischen IZN und NLBV:

- IZN Administration und Systemwartung für die UNIX-Datenbankserver (während des noch gegebenen Projektstatus überwiegend durch die gemeinsame Projektgruppe samba);
- NLBV Wartung der Clients, Hausnetze und NT-Server, die für samba eingesetzt werden.

Die Durchführung der Fernadministration durch das IZN stellt insbesondere unter hauswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine sinnvolle Aufgabenverteilung zwischen dem IZN als zentralem Dienstleister und dem NLBV als Fachverwaltung dar. Sie trägt dem Ziel der Verwaltungsreform, Aufgaben effizient und wirtschaftlich zu erledigen, Rechnung, indem das erforderliche „Know-how“ im IZN gebündelt wird und im Bereich der Fachverwaltung entsprechend qualifiziertes Personal nicht redundant vorgehalten werden muss.

Das mit der Administration betraute Personal des IZN unterliegt den gleichen dienstlichen Verpflichtungen (z. B. dem Datengeheimnis gemäß § 5 NDSG) wie alle anderen Landesbediensteten.

Die Ausgestaltung der Administration und Systemwartung wird im Zusammenhang mit dem Übergang des Vorhabens vom derzeit noch gegebenen Projektstatus in den konventionellen Produktionsbetrieb zwischen NLBV und IZN durch Benutzervereinbarung festgelegt werden. Darin werden insbesondere Regelungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden.

Zu 13.5: Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse/Abtretungserklärungen

Die im Falle einer Pfändung nach § 840 ZPO abzugebende Drittschuldnererklärung wurde aufgrund des Runderlasses des MF vom 31.08.1981 - 41 13-3414/10 - in Durchschrift der Beschäftigungsbehörde bzw. der personalbewirtschaftenden Stelle zur Kenntnis übersandt. Vom damals zuständigen Landesverwaltungsamt ist vermutlich übersehen worden, dass die Gültigkeit des genannten Runderlasses seit dem 31.12.1995 erloschen ist und

damit für eine generelle Übersendung der Drittschuldnererklärungen keine Grundlage mehr besteht.

Das nunmehr zuständige NLBV hat dafür Sorge getragen, dass Durchschriften von Drittschuldnererklärungen nicht mehr an die Beschäftigungsbehörden bzw. personalbewirtschaftenden Stellen versandt werden.

Die hinsichtlich der Aktenführung bei der PD Hannover aufgezeigte Problematik wird ebenfalls von der Arbeitsgruppe „Personalaktenführung bei der Polizei“ untersucht werden (vgl. zu Nr. 13.3 Freie Heilfürsorge).

Zu 13.6: Tilgung von Disziplinarvorgängen

Tilgungsunterlagen über Disziplinarmaßnahmen werden in Sachakten gesammelt und entsprechend einer Regelung in der niedersächsischen Aktenordnung fünf Jahre nach Schließung der Akte aufbewahrt. Da in der Praxis in einer Akte Tilgungsvorgänge über mehrere Jahre gesammelt werden und die Akte erst geschlossen wird, wenn sie im technischen Sinne voll ist, kommt es zu den, vom LfD aufgezeigten, aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklichen langen Aufbewahrungszeiten. Das MI hat daher die Anregung des LfD aufgegriffen und beabsichtigt, die Frage des Beginns der Aufbewahrungsfrist kurzfristig im Verwaltungswege datenschutzgerecht zu lösen.

Mit Erlass sollen die Dienstbehörden angewiesen werden, die Sammelakte mit Tilgungsunterlagen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu schließen. Damit wird die Aufbewahrungszeit für die personenbezogenen Daten datenschutzgerecht verkürzt.

Zu 16: Bau-, Wohnungs- und Vermessungswesen

Zu 16.2: Wo bleibt das neue Vermessungs- und Katastergesetz?

Die Neufassung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes mit der geplanten Neugestaltung der bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen ist in der letzten Legislaturperiode im Rahmen der Verbandsbeteiligung wegen offener Fragen zum allgemeinen Finanzausgleich nicht weiter verfolgt worden. Der nunmehr vorliegende Entwurf wird im Laufe des Jahres erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht; es ist beabsichtigt, die Neufassung zum 01.07.2000 in Kraft treten zu lassen.

Zu 17: Finanzverwaltung

Zu 17.1: Datenschutz in der Abgabenordnung – kein „happy end“ in Sicht

An der von der Steuerverwaltung mehrheitlich vertretenen Auffassung, dass mit dem Steuergeheimnis in § 30 Abgabenordnung (AO) alle Vorkehrungen für den Datenschutz hinreichend getroffen sind, wird festgehalten. § 30 AO geht nach herrschender Meinung dem Bundesdatenschutzgesetz vor (vgl. z. B. Tipke/Kruse, Rn. 2 zu § 30 AO).

Durch das Bundesministerium der Finanzen werden in Kürze mit dem BfD Gespräche aufgenommen werden, um die Struktur und Terminologie der AO in Datenschutzfragen zu erörtern.

Zu 17.2: Vereinfachte Besteuerung oder Überwachung der Berater

Die Anmerkungen des LfD beziehen sich auf die Einführung eines maschinell unterstützten Verfahrens zur internen Überwachung und Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens (Einrichtung und Führung einer sog. Beraterdatei). Der Zweck, die inhaltliche Gestaltung und die rechtliche Begründung dieses Verfahrens sind sowohl dem LfD als auch dem insbesondere betroffenen Personenkreis der Angehörigen der steuerberatenden Berufe (vertreten durch die Steuerberaterkammer Niedersachsen) in Form einer eingehenden Dateibeschriftung und durch ergänzende mündliche Ausführungen dargelegt worden.

Entgegen der Darstellung im Tätigkeitsbericht ist die Einführung des Verfahrens nicht ausschließlich mit dem Hinweis auf die Regelungen im Steuerberatungsgesetz begründet (Anmerkung: Der Hinweis des LfD auf § 80 Abs. 5 Steuerberatungsgesetz ist auch sachlich falsch wiedergegeben, denn hierbei handelt es sich tatsächlich um § 80 Abs. 5 der AO).

Die rechtlichen/gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung und die Nutzung der sog. Beraterdatei sind vielmehr die §§ 85 und 86 AO i.V.m. § 88 und 88 a AO. Insbesondere § 88 a AO stellt die Rechtsgrundlage zur Art der Feststellung der personenbezogenen Daten sowie den Zweck und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung normenklar fest. „Zur Sammlung von geschützten Daten“ wird darin Folgendes geregelt:

„Soweit es zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderlich ist, dürfen die Finanzbehörden nach § 30 AO geschützte Daten auch für Zwecke künftiger Verfahren i. S. d. § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b, insbesondere zur Gewinnung von Vergleichswerten, in Dateien oder Akten sammeln und verwenden. Eine Verwendung ist nur für Verfahren i. S. d. § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b zulässig.“

Die Vorschrift stellt klar, dass die Finanzverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten nicht nur für ein konkretes Verwaltungsverfahren, sondern auch für Zwecke künftiger Verfahren i. S. d. § 30 Abs. 2 AO sammeln und verwenden darf. Das Sammeln und Verwenden der Daten muss der gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern dienen. § 88 a ermächtigt nicht nur zur Erhebung von Daten. Die Daten dürfen auch in (den aufgeführten) Verfahren verwendet werden, die andere Personen betreffen. Das hier betroffene Verfahren zur Überwachung des Erklärungseingangs bei Steuerfällen, die fachlich beraten werden, ist in allen Punkten dem Gesetzesauftrag des § 85 AO und der Ermächtigung des § 88 a AO entsprechend gestaltet worden.

Die rechtlichen Bedenken gegen die Einführung der Beraterdatei werden von hier nicht geteilt. Die geplante Einführung des Verfahrens ist sachlich und rechtlich begründet und wird insbesondere aus verfahrensrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten von der Verwaltung weiterhin für erforderlich gehalten und auch seitens des Landesrechnungshofs gefordert.

Zu 17.3: Öffentlicher Pranger der Steuerberaterkammer

Die Steuerberaterkammer Niedersachsen hat dem MF mitgeteilt, künftig von der Veröffentlichung personenbezogener Daten von Personen, gegen die die Steuerberaterkammer wegen unerlaubter Hilfe in Steuersachen oder unerlaubter Werbung rechtlich vorgegangen ist, abzusehen.

Zu 18: Soziales

Zu 18.1: Einschränkung des Sozialdatenschutzes

Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

Die beschriebene Regelung ist durch das überwiegende Allgemeininteresse an der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs gerechtfertigt. Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist vom Bundesgesetzgeber seinerzeit bejaht worden. Das Ergebnis der diesbezüglich vorgesehenen Untersuchung mit Erfolgskontrolle bleibt abzuwarten.

Geplante weitere Datenabgleiche

Die Entschließung der Datenschutzbeauftragten vom 20.10.1997 ist auf der Ebene der ASMK noch nicht diskutiert worden. Auf der Beauftragtenrunde der 76. ASMK am 17.06.1999 in Jena soll der Sachstandsbericht der Arbeitsgruppe zur Frage „Verbesserter Datenaustausch bei Sozialleistungsträgern“ behandelt werden.

Sozialleistungsmissbrauchs-Ermittler

Die Ausführungen des LfD werden von hier grundsätzlich geteilt. Bei der Tätigkeit von entsprechenden Ermittlern und der etwaigen Verwendung dabei erzielter Ergebnisse müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Sozialbehörden als Außenstellen der Polizei

Die Bedenken des LfD werden von der Landesregierung nicht geteilt. Ausgehend von dem Münchener Streitfall sollten mit der Gesetzesänderung teilweise bestehende Zweifel in der Auslegung des § 68 SGB X beseitigt werden. Dabei ist von politischer Seite - mit Zustimmung der Fachausschüsse - berücksichtigt worden, dass es den Bürgern nicht zu vermitteln gewesen wäre, dass gesuchte Straftäter aufgrund des Sozialdatenschutzes zwar Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen können, etwaige Gesprächstermine im Sozialamt jedoch der Polizei nicht mitgeteilt werden dürfen.

Die Änderung des SGB X ist vor diesem Hintergrund sowohl als sachgerecht als auch verhältnismäßig anzusehen.

Zu 18.14: Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen

Die Landesregierung teilt die Auffassung des LfD, dass das Verfahren zur Kostenerstattung für die Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen anonymisiert werden kann. Das MFAS hat daher im Februar 1999 die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen nachdrücklich gebeten, Vorschläge für ein geändertes Verfahren zu unterbreiten, das den datenschutzrechtlichen Bedenken des LfD Rechnung trägt und eine sachgerechte Abrechnung zulässt.

Zu 20: Kinder- und Jugendhilfe

Zu 20.2: Übermittlung personenbezogener Daten für die Durchführung von Strafverfahren

Der Erlass eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses im Strafverfahren wird im Regelfall durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte initiiert. Die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter überprüft auf Antrag der Staatsanwaltschaft die rechtlichen Voraussetzungen (§ 162 Abs. 3 StPO) und erlässt den entsprechenden Beschluss.

Für die Übermittlung von Sozialdaten treffen die Bestimmungen der StPO über Durchsuchung und Beschlagnahme nicht zu, vielmehr stützt sich die Datenübermittlung auf § 73 SGB X. Der vom LfD zitierte Beschluss des OLG Celle stellt fest, dass „die Übermittlung von Sozialdaten in § 73 SGB X abschließend geregelt ist“ und dass „die Vorschriften des 8. Abschnittes der StPO (§ 94 bis § 111 p) nicht zur Verfügung“ stehen. Für den vom LfD genannten Durchsuchungs- oder Beschlagnahmebeschluss ist bei der Übermittlung von Sozialdaten daher kein Raum.

Ebenso wie „die SGB-Stellen“ haben auch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht die Aufgabe, richterliche Beschlüsse zu überprüfen. Eine rechtliche Überprüfung muss, wie der LfD zutreffend feststellt, im Beschwerdeverfahren erfolgen.

Zu 22: Hochschulen

Zu 22.2: Gemeinsamer Bibliotheksverbund norddeutscher Länder

In dem GBV - Gemeinsamer Bibliotheksverbund norddeutscher Länder - arbeiten die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zusammen.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Interesses an Sicherheit im Internet allgemein und dem Schutz personenbezogener Daten beim Zugriff auf die zentralen und lokalen Datenbanken im GBV und der dort zum Teil erforderlichen Identifikation im besonderen wird hier dargestellt, welche konkreten Schutzmaßnahmen beim Einsatz der Pica-Websoftware möglich sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass die von Pica entwickelte www-Zugangssoftware keine eingebauten Sicherheitsvorkehrungen enthält, allerdings den Einsatz von gesicherten Protokollen im www unterstützt.

Der Pica WebOPC kommuniziert mit dem Browser des Nutzers über ein sog. cgi-script mit „redirection“. Dabei ist der WebOPC nicht getrennt zu betrachten vom Webserver und benötigt für eine gesicherte Kommunikation mit dem Browser eine Serversoftware, die diese Möglichkeit bietet.

Erreichbar ist dieses Ziel durch den Einsatz von ssl (secure socket layer). Der WebOPC wurde für den Einsatz in einer solchen Umgebung modifiziert und mit Auslieferung der WebOPC-Version 1.2 besteht die Möglichkeit, zentral und lokal die Nutzung innerhalb dieser sicheren Umgebung zu installieren. Die Auslieferung erfolgt im Laufe des zweiten Quartals 1999.

Um ssl nutzen zu können, empfiehlt sich z. B. folgende Umgebung, die auch in der GBV Verbundzentrale für den zentralen Zugriff verwendet werden wird.

Als Webserver dient Apache in der ssl-fähigen Erweiterung unter Rückgriff auf ssleay. Alle drei Software-Komponenten sind frei im Internet verfügbar und werden laufend weiterentwickelt. Bei der hier beschriebenen Umgebung werden folgende Versionen eingesetzt:

Apache 1.3.3	http://www.apache.org
ssleay 0.9.	http://www.psy.uq.oz.au
mod_ssl.c	http://www.engelschall.com

(Stand: November 1998)

Der Zugriff ist so konfigurierbar, dass der Nutzer selbst entscheiden kann, ob er in der gesicherten oder der ungesicherten Umgebung arbeiten möchte. Beim ersten Zugriff über die gesicherte Umgebung wird vom www-Server ein Zertifikat angeboten, das der Nutzer als einmalig oder dauerhaft gültig akzeptieren bzw. ablehnen kann. Der GBV-Server bietet im jetzigen Stadium ein eigenes Zertifikat an, zukünftig wird ein offiziell autorisiertes Zertifikat der Zertifizierungsinstanz für das deutsche Forschungsnetz / DFN-PCA (www.cert.dfn.de) angeboten werden.

Im Bereich der lokalen Bibliothekssysteme sind die Anwendungs- und Datenbankserver durch den Einsatz von Firewall-Lösungen gegen Angriffe zu schützen. Der WebOPC ist seit Version 1.1.7 für den Einsatz in Firewallumgebungen gerüstet. Der Zugriff von außen (Nutzer) erfolgt in der beschriebenen Form durch den Einsatz sicherer Webserver (s. Schaubild).

Aus sicherheitstechnischer Sicht ist also der Zugriff von außen getrennt vom Zugriff auf die Daten zu sehen. Sicherung der LBS-Server gegen direkte Angriffe einerseits (Firewall) und Sicherung der Kommunikation der Systemnutzer andererseits (ssl).

DB	Anwendungsserver	Firewall	WebOPC/Webserver	Internet ssl	Browser ← Nutzerzugriff
----	------------------	----------	------------------	--------------	----------------------------

Die GBV Verbundzentrale bietet ihren Bibliotheken Unterstützung beim Aufbau der gesicherten Webdienste an.

Zu 22.3: Lokaler Bibliotheksverbund in Oldenburg

Die Einführung von Kryptotechniken bei der Übermittlung personenbezogener Daten konnte bisher wegen fehlender Haushaltsmittel noch nicht erfolgen, ist aber weiterhin geplant.

Zu 25: Wirtschaft**Zu 25.1: Bekanntgabe der Erteilung von Reisegewerbekarten an Industrie- und Handelskammern**

Der LfD weist zutreffend darauf hin, dass es an einer Rechtsgrundlage für eine Übermittlung der Daten von Reisegewerbetreibenden an die Industrie- und Handelskammern in der Gewerbeordnung fehlt. Auf diese Rechtslage sind die Behörden der nachgeordneten Gewerbeverwaltung mit Runderlass des MW vom 24.06.1998 - 31.1 - 33.90 - hingewiesen worden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) prüft derzeit, ob und in welchem Umfang ein Bedarf für die Übermittlung von Daten der Reisegewerbetreibenden besteht. Dabei wird auch geprüft, ob der Kreis der Adressaten zu erweitern ist.

Hierzu hat das MW nach Auswertung der Berichte der nachgeordneten Gewerbeverwaltung gegenüber dem BMWi angeregt, eine Regelung in die Gewerbeordnung aufzunehmen, die die Datenübermittlungsvorschriften des § 14 Abs. 5 GewO auch für das Reisegewerbe für anwendbar erklärt.

Zu 25.3: Datenschutz als Reformmotor

Die in dem Tätigkeitsbericht genannten Maßnahmen zur Einführung einer integrierten Datenverarbeitung für Verwaltung und Technik im Zuge der Umorganisation der niedersächsischen Eichverwaltung sind noch nicht abgeschlossen, da die erforderliche Software nach wie vor nicht verfügbar ist. Das Benachrichtigungsverfahren bei der periodischen Nacheichung konnte daher seitens der Eichverwaltung auch noch nicht, wie ursprünglich vorgesehen, umgestellt werden. Im Bedarfsfall werden die Gemeinden gebeten, die örtlichen Eichtage durch ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Tagespresse) zu veröffentlichen. Es ist davon auszugehen, dass die Eichpflichtigen jedoch spätestens ab dem Jahr 2000 direkt vom Landesbetrieb Mess- und Eichwesen (MEN) über die Termine der örtlichen Nacheichung informiert werden.

Zu 26: Verkehr**Zu 26.2: Fahrerlaubnis-Verordnung**

Es ist davon abgesehen worden, die Datenverarbeitung und Datenübermittlung der begutachtenden Stellen in der Fahrerlaubnis-Verordnung zu regeln, weil es künftig eine Vielzahl dieser begutachtenden Stellen geben wird. Neben der amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung sind dies Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, Ärzte des Gesundheitsamtes oder Ärzte der öffentlichen Verwaltung, Arbeits- und Betriebsmediziner sowie Augenärzte. Diese Berufsgruppen unterliegen im Übrigen eigenen, insbesondere standesrechtlichen, Regelungen. Auftraggeber der geforderten Gutachten ist auch nicht die Behörde, sondern der Antragsteller bzw. derjenige, der auffällig geworden ist. Das Gutachten muss der Behörde auch nicht vorgelegt werden; allerdings darf die Behörde auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn das Gutachten nicht vorgelegt wird (§ 11 Abs. 9 Fahrerlaubnis-Verordnung). Dies ist in der Vergangenheit bereits höchstrichterlich abgeklärt, insoweit hat es keine Rechtsänderung gegeben.

Entgegen der Auffassung des LfD geht die Übersendung der vollständigen Fahrerlaubnisakte nach § 11 Abs. 6 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung nicht über die Ermächtigungsgrundlage des Straßenverkehrsgesetzes hinaus. Die Frage, welche Unterlagen aus dem in der Akte dokumentierten Geschehensablauf für die Beantwortung der Frage nach

der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen relevant sind, kann nur vom Gutachter im Einzelfall und aufgrund des persönlichen Gesprächs entschieden werden, nicht jedoch von einem Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde, der über keine medizinische und psychologische Sachkunde verfügt. Dies ergibt sich auch aus dem Beschluss des Bundesrates vom 19.06.1998 (BR-Drs. 443/98).

Zu 27: Rechtspflege

Zu 27.1: Fehlende bereichsspezifische Regelungen bei der Justiz

Bereichsspezifische Datenschutzregelungen in den angesprochenen Justizbereichen fallen in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers und sind deshalb dem unmittelbaren landesgesetzgeberischen Zugriff entzogen. Im Bereich der Strafverfolgung hat die Niedersächsische Landesregierung wiederholt Initiativen ergriffen, um eine Verabschiedung des Strafverfahrensänderungsgesetzes (StVÄG) noch in der 13. Wahlperiode des Bundestages zu erreichen. Nachdem die Entwürfe des StVÄG 1994 und StVÄG 1996 der Diskontinuität unterfallen sind, hat die Bundesregierung nunmehr den Entwurf eines StVÄG 1999 vorgelegt (BR-Drs. 65/99), dessen Verabschiedung die Landesregierung unterstützt. Der Entwurf sieht u. a. - wie bereits der Entwurf des StVÄG 1996 - in § 483 ff. StPO Regelungen für die Datenverarbeitung durch Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe vor. Eine gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung ist in § 488 ff. StPO-E vorgesehen.

Für den Bereich des Untersuchungshaftvollzugs liegt ein von der Bundesregierung eingebrachter Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft (UVollzG-E) vor. § 36 UVollzG-E sieht die entsprechende Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des § 179 ff. des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) mit der Maßgabe eines in einigen Fällen durch die Besonderheiten der Untersuchungshaft gebotenen erweiterten Datenschutzes vor. Das Gesetzgebungsvorhaben wird von der Landesregierung unterstützt. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes soll durch Erlass angeordnet werden, dass die im Referentenentwurf vorgesehenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits im Vorgriff angewendet werden.

Im Jugendstrafvollzug ist ebenfalls vorgesehen, die entsprechende Anwendung des § 179 ff. StVollzG durch Erlass anzuordnen.

Auch bei der Schaffung der erforderlichen Datenverarbeitungsregelungen in der Zwangsvollstreckung wird die Landesregierung den Bundesgesetzgeber unterstützen.

Zu 27.2: Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister geht ans Netz - echter Betrieb

Die Schaffung der zurzeit noch fehlenden rechtlichen Grundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) fällt ebenfalls in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers; entsprechende Vorschriften sind im bereits genannten StVÄG 1999 vorgesehen.

Die geforderte Verschlüsselung des Datenaustausches ist geplant, konnte aber bisher noch nicht realisiert werden, da sich alle Bundesländer beteiligen müssen und die Umsetzung zudem aufgrund der großen Zahl der zu verschlüsselnden Daten Schwierigkeiten bereitet. Sowohl der BfD als auch der LfD sind über die Schwierigkeiten umfassend informiert worden. Der BfD hat daraufhin erklärt, dass im ZStV-Verfahren der Echtbetrieb zunächst ohne Verschlüsselung durchgeführt werden könne, sofern zur Sicherung der geschlossenen Benutzergruppe für die Datenübermittlung auf einen Telekommunikationsanbieter zurückgegriffen werde.

Zu 27.3: Zeugenschutzgesetz

Die vom LfD kritisierten Regelungen des Zeugenschutzgesetzes fallen in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers, der sich im Gesetzgebungsverfahren bewusst anders entschieden hat als dies der LfD für wünschenswert hält.

Die Landesjustizverwaltungen haben in einem gemeinsam erarbeiteten „Entwurf einer bundeseinheitlichen Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren“ ausdrücklich auf die vom LfD aufgezeigte Gefahr des Missbrauchs der Kopien von Videoaufzeichnungen aufmerksam gemacht und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass den Versagungsgründen des § 147 Abs. 4 StPO bei der Entscheidung über die Mitgabe einer Bild-Ton-Aufzeichnung an den Anwalt besondere Bedeutung zukommt. Derzeit erproben die niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, ob und inwieweit der Entwurf eine hinreichende Orientierungshilfe zur Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes sein kann.

Zu 27.4: Großer Lauschangriff

Von einer Auseinandersetzung mit der vom LfD dargelegten rechtspolitischen Bewertung des Einsatzes technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen wird im Hinblick auf das abgeschlossene Verfassungs- und anschließende Gesetzesänderungsverfahren des Bundesgesetzgebers abgesehen.

Die bisherigen Erfahrungen weisen darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden von dieser Ermittlungsmethode im Bewusstsein der mit ihrem Einsatz verbundenen Eingriffstiefe zurückhaltend Gebrauch machen. Die Auffassung des LfD, vor weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen (z. B. der Einführung optischer Wohnraumüberwachung) zunächst Erfahrungen mit der akustischen Wohnraumüberwachung zu sammeln und auszuwerten, wird geteilt.

Zu 27.5: Genomanalyse im Strafverfahren

Soweit in den §§ 81 e, 81 f StPO klarere Vernichtungsregelungen hinsichtlich des molekulargenetisch untersuchten Materials und der Untersuchungsergebnisse für wünschenswert gehalten worden sind, dürften Unsicherheiten, die sich in der Praxis ergeben haben könnten, durch eine in Abstimmung mit dem LfD am 08.01.1999 vom LKA Niedersachsen herausgegebene Richtlinie für das DNA-Verfahren weitgehend beseitigt worden sein.

Zu 27.5.2: DNA-Massenreihenuntersuchungen an 17 900 Männern

Die kritischen Anmerkungen des LfD über die Zunahme von Gen- und Massentests auf freiwilliger Basis berührt ein Problem, das auch von der Landesregierung gesehen wird. Es wird der Auffassung des LfD zugestimmt, dass bei der Durchführung von DNA-Massenuntersuchungen auf freiwilliger Basis die Frage nach dem Grad der tatsächlichen Entscheidungsfreiheit besondere Beachtung verdient. Das Instrument der freiwilligen DNA-Massenreihenuntersuchung wird daher nicht zu einem festen Bestandteil der polizeilichen Ermittlungsarbeit werden. Gleichwohl muss jedoch Berücksichtigung finden, dass besondere Situationen im Einzelfall auch besondere Maßnahmen erforderlich machen. Diese besonderen Maßnahmen werden auf ein unumgängliches Maß zu beschränken sein, sind quasi „Ultima Ratio“ und nur auf der Basis kriminalistisch/kriminologischer Erkenntnisse durchführbar. Die über den Bereich der DNA-Untersuchungen hinausgehende allgemeine Einlassung des LfD, es dürfe nicht dazu kommen, dass über die Freiwilligkeit in Zukunft gesetzlich nicht vorgesehene Ermittlungsmethoden eingesetzt oder vermeintlich zu schwerfällige umgangen werden, kann in dieser Form nicht geteilt werden. Diese Forderung wäre das Ende der Fortentwicklung der Kriminalistik sowie der Kriminalwissenschaft und -technik. Wäre in der Vergangenheit dieser Forderung gefolgt worden, gäbe es heute noch keine DNA-Analyse für Zwecke des Strafverfahrens. Im Sinne des letztlich auch vom LfD als erforderlich angesehenen vernünftigen Interessenausgleichs wird der vom Gesetzgeber vorgesehene Zweiteilung von Körperzellenentnahme- und Untersu-

chungsanordnung sowie der nach § 81 f Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 81 g Abs. 3 StPO dem Richter vorbehaltenen Anordnungscompetenz hinsichtlich der Auswahl des Sachverständigen dadurch Rechnung getragen, dass den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und der Landespolizei durch Gemeinsamen Runderlass des MI, des MJ und des MFAS vom 19.11.1998 (VORIS 21021 00 00 32 064) aufgegeben worden ist, eine molekulargenetische Untersuchung in jedem Fall nur nach entsprechender richterlicher Anordnung durchzuführen.

Zu 27.5.3: Gendatei – DNA-Identitätsfeststellungsgesetz

Der LfD kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) „trotz einer bis dahin fehlenden Rechtsgrundlage eine zentrale Gendatei durch schlichte Verwaltungsanordnung beim Bundeskriminalamt (BKA) einrichten“ ließ. Hierzu muss richtig gestellt werden, dass die Bundesländer gemäß § 34 Abs. 2 BKA-Gesetz der Errichtungsanordnung „DNA-Analyse-Datei“, Stand 14.04.1998, zugestimmt haben. Der BfD ist durch das BMI in dieser Angelegenheit beteiligt worden. Angesichts der seinerzeit in Niedersachsen aktuell laufenden Ermittlungsverfahren ist das BMI in seinem Anliegen, unverzüglich mit der technischen Einrichtung und dem Betrieb einer DNA-Analyse-Datei zu beginnen, unterstützt worden. Im Zuge der weiteren fachlichen und öffentlichen Diskussion hat sich gezeigt, dass eine speziellere Regelung für die Errichtung einer entsprechenden Datei zweckmäßig war. Als Ergebnis dieser Diskussion wurde dann das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 11.09.1998 beschlossen, in das die datenschutzrechtlichen Belange in dem vom Bundesgesetzgeber für geboten erachteten Umfang Eingang gefunden haben. Das bedeutet aber nicht, dass die bereits vorher geltende Errichtungsanordnung des BMI keine gesetzliche Grundlage hatte. Die Datenanlieferung durch die Länder erfolgte nach § 13 Abs. 2 BKA-Gesetz in Verbindung mit §§ 161, 163 StPO.

Zu 27.6: Telefonüberwachung

Die Formulare der Landesjustizverwaltung zur statistischen Erfassung der Telefonüberwachungen finden bundeseinheitlich Verwendung. Die Forderungen des LfD nach deutlich weitergehenden Erhebungen sind vom MJ bisher nicht nur mit Rücksicht auf die hohe Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, sondern auch unter Hinweis auf die Grundsätze der Niedersächsischen Verwaltungsreform und auf datenschutzrechtliche Erwägungen zurückgewiesen worden.

Die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen statistischen Erfassung von Zahl, Art, Umfang und Verlauf von Telefonüberwachungen ist im Übrigen Gegenstand einer Prüfbitte des Bundestages an die Konferenz der Justizministerinnen und -minister (Entschließungsantrag vom 16.01.1998, BT-Drs. 13/8652). Der Strafrechtsausschuss dieser Konferenz hat inzwischen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit dieser Thematik befasst.

Zu 27.6.2: Benachrichtigungspflicht – Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß

Auf die vom LfD im Zusammenhang mit einem bedauerlichen Einzelfall, in dem eine zunächst unterbliebene Benachrichtigung aufgefallen ist, gestellte generelle Frage nach Art und Umfang der Benachrichtigungen nach § 101 StPO wurde seitens des MJ darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Auswertung aller Verfahrensakten aus Kapazitätsgründen nicht möglich sei. Der Landesjustizverwaltung liegen jedoch bislang keinerlei Erkenntnisse darüber vor, dass die Staatsanwaltschaften ihrer gesetzlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommen.

Zu 27.7: Gerichtsaushänge in nicht-öffentlichen Verfahren

Ob und in welcher Form in nicht-öffentlichen Verfahren Terminverzeichnisse ausgehängt werden, ist in der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften (AktO) zurzeit nicht geregelt. Die gegen die bisherige Handhabung erhobenen Bedenken des LfD werden geteilt. Es ist beabsichtigt, nach Anhörung des Ge-

schäftsbereichs die AktO entsprechend der Anregung des LfD nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens zu ergänzen. Um in der Zwischenzeit die datenschutzrechtlichen Belange der Beteiligten zu wahren, sind die Gerichte durch Erlass vom 25.02.1999 gebeten worden, wie in Nordrhein-Westfalen zu verfahren.

Zu 27.8: Das offene Grundbuch

Der mitgeteilte Einzelfall, in dem eine nicht mehr geltende Fassung einer Rechtsvorschrift angewendet wurde, ist abgeschlossen und gibt zu generellen Maßnahmen keinen Anlass.

Die Offenlegung des Grundbuchinhaltes zur Einsicht durch die am Rechtsverkehr Teilnehmenden ist notwendige Folge der mit Grundbucheintragungen verbundenen materiellrechtlichen Vermutungs- und Gutgläubenschutzwirkungen (§§ 891 bis 893 BGB). Die Anknüpfung des Einsichtsrechts an das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ in § 12 GBO schafft dabei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse des Einsichtnehmenden und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Grundstückseigentümers. Eine Notwendigkeit zu Änderungen der bestehenden Rechtslage ist daher nicht gegeben.

Gleiches gilt für das aus § 43 Abs. 2 Satz 1 Grundbuchverfügung folgende erleichterte Einsichtsrecht des Notars, das - hierauf hat der LfD zutreffend hingewiesen - aufgrund der besonderen Rechtsstellung und Verantwortung des Notars gerechtfertigt ist.

Zu 27.9: Datenübermittlung von Anzeigenerstattern im OWi-Verfahren

Im Einvernehmen mit dem LfD begrüßt auch die Landesregierung die getroffene Neuregelung als eine datenschutzrechtliche Verbesserung, die sowohl den Interessen Anzeigender als auch Betroffener im Ordnungswidrigkeitenverfahren gerecht zu werden vermag.

Zu 27.10: Datenübermittlung durch das Nachlassgericht – Es muss nicht jeder alles wissen

Im Rahmen der Bearbeitung der den Ausführungen des LfD zugrunde liegenden Petition ist vom MJ unter Beteiligung der zuständigen Gerichte ausführlich geprüft worden, ob aufgrund der bisherigen Handhabung des § 2262 BGB, der die Rechtsgrundlage für die Bekanntmachung des Inhalts von Testamenten bildet, Anlass zu einer Gesetzesänderung besteht. Dies ist zu verneinen, da die genannte Vorschrift es rechtfertigt, wenn nicht je nach Einzelfall sogar gebietet, die Beteiligten nur von den sie betreffenden Teilen des Testaments in Kenntnis zu setzen. Durch diese von den Gerichten nahezu ausnahmslos praktizierte Handhabung wird den datenschutzrechtlichen Interessen der Beteiligten ausreichend Rechnung getragen.

Zu 28: Strafvollzug

Zu 28.1: Datenschutzrechtliche Regelungen im Bereich des Strafvollzugs

Die Ausführungen des LfD zu diesem Punkt enthalten ausschließlich Bewertungen der neuen datenschutzrechtlichen Regelungen im Strafvollzugsgesetz. Von einer Stellungnahme wird abgesehen, da die Vorschriften in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen und die datenschutzrechtlichen Belange in dem Umfang berücksichtigt worden sind, die der Bundesgesetzgeber für notwendig und erforderlich gehalten hat.

Zu 28.2: Folgen überalterter Strafregisterauszüge

Durch die vom LfD erwähnte Allgemeine Verfügung zur Vorbereitung der Entlassung aus der Strafhaft vom 21.04.1997 (Nds. Rpfl. S. 93) ist nunmehr gewährleistet, dass sich die mit den Entscheidungen über eine vorzeitige Entlassung befasste Strafvollstreckungskammer auf zuverlässige und aktuelle Unterlagen stützen kann.